

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Radler-Rast Touristik GmbH als Reiseveranstalterin

Die Radler-Rast Touristik GmbH kann durch das Zustandekommen von Pauschalreisen im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302 und des Pauschalreisegesetzes (PRG) zur Reiseveranstalterin werden.

Als Reiseveranstalterin trägt das Unternehmen Radler-Rast Touristik GmbH die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung einer Pauschalreise.

Das Unternehmen Radler-Rast Touristik GmbH verfügt über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall ihrer Insolvenz.

Eine Pauschalreise liegt u.a. dann vor, wenn auf Wunsch von Reisenden mindestens zwei verschiedene Reiseleistungen kombiniert werden und diese vor Abschluss eines Vertrages über sämtliche Leistungen zusammengestellt wird.

Eine Pauschalreise liegt ferner vor, wenn separate Verträge mit einzelnen Erbringern von Reiseleistungen geschlossen werden und im selben Buchungsvorgang („Warenkorb“) erworben werden, wenn eine Reise zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten, vertraglich zugesagt oder in Rechnung gestellt wird, wenn eine Reise als „Pauschalreise“ beworben oder vertraglich zugesagt wird und wenn eine Reise als „Reise-Geschenkbbox“ zusammengestellt oder durch „click-through-Buchung“ erworben werden kann.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn sie - bevor die Reisenden durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden sind - übermittelt bzw. die Reisenden deren Inhalt - bevor sie durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden sind - auf der Webseite der Radler-Rast Touristik GmbH <https://donauradweg-passau-wien.at> einsehen konnten und sind Grundlage des zwischen der Reiseveranstalterin und den Reisenden abgeschlossenen Pauschalreisevertrages.

Bevor Reisende durch einen Pauschalreisevertrag oder seine Vertragserklärung gebunden sind, werden von der Reiseveranstalterin und, wenn die Pauschalreise über einen Reisevermittler vertraglich zugesagt wird, auch vom Reisevermittler das jeweils zutreffende Standardinformationsblatt gemäß Anhang I Teil A oder B des Pauschalreisegesetzes bereitgestellt und, sofern diese Informationen für die betreffende Pauschalreise einschlägig sind, die Reisenden über folgende wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen informiert:

– Bestimmungsorte, Reiseroute und Aufenthaltsdauer

- Transportmittel, Ort, Tag und Zeit der Ab-und Rückreise
- Lage, Hauptmerkmale ggf. touristische Einstufung der Unterbringung
- Besichtigungen
- Allg. Eignung für Personen mit eingeschränkter Mobilität
- Kontaktdaten der Reiseveranstalterin und des Reisevermittlers
- Gesamtpreis der Pauschalreise einschl. Steuern und ggf. Gebühren und sonstige Kosten
- Zahlungsmodalitäten
- Mindestteilnehmerzahl einschl. Rücktrittsfrist
- Allg. Pass- und Visumserfordernisse
- das vor Reisebeginn zustehende Rücktrittsrecht gegen Entschädigung
- Reiseversicherung (Reiserücktrittsversicherung; Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschl. Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit, Tod)

Die Reisenden erhalten bei Abschluss eines Pauschalreisevertrages von der Reiseveranstalterin folgende Angaben klar, deutlich und in einfacher und verständlicher Sprache, bei Schriftlichkeit in lesbarer Form:

1. besondere Vorgaben der Reisenden, die Vertragsinhalt geworden sind,
2. Hinweise darauf, dass die Reiseveranstalterin für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Reisevertrag vorgesehenen Reiseleistungen verantwortlich ist und zum Beistand verpflichtet ist, wenn sich Reisende in Schwierigkeiten befinden,
3. den Namen, die Kontaktdaten und die Anschrift der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, und gegebenenfalls den Namen und die Kontaktdaten der im betreffenden Mitgliedstaat dafür zuständigen Behörde,
4. den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse und gegebenenfalls die Faxnummer des Vertreters der Reiseveranstalterin vor Ort, einer Kontaktstelle oder eines anderen Dienstes, an den oder die sich die Reisenden wenden können, um mit der Reiseveranstalterin rasch in Verbindung zu treten, um ohne besonderen Aufwand mit dieser kommunizieren zu können, um von der Reiseveranstalterin Unterstützung zu verlangen, wenn sie in Schwierigkeiten sind, oder um eine Vertragswidrigkeit, die sie während der Durchführung der Pauschalreise wahrnehmen, mitzuteilen,
5. einen Hinweis darauf, dass Reisende der Reiseveranstalterin jede Vertragswidrigkeit, die sie während der Durchführung der Pauschalreise wahrnehmen, unverzüglich mitteilen sollen,
6. bei minderjährigen Reisenden, die nicht von einem Elternteil oder einer mit ihrer Pflege und Erziehung betrauten oder damit beauftragten Person begleitet werden, sofern der Pauschalreisevertrag ihre Unterbringung umfasst, Angaben darüber, wie eine unmittelbare

Verbindung zu der/dem Minderjährige(n) oder zu der an seinem/ihrer Aufenthaltsort für sie/ihn verantwortlichen Person hergestellt werden kann,

7. Informationen zu bestehenden internen Beschwerdeverfahren und zu alternativen Streitbeilegungsverfahren nach der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. Nr. L 165 vom 18.06.2013 S. 63, und gegebenenfalls zu der AS-Stelle, der die Radler-Rast Touristik GmbH unterliegt, und zur Online-Streitbeilegungsplattform nach der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. Nr. L 165 vom 18.06.2013 S. 1 und

8. Informationen betreffend die Übertragung des Reisevertrages auf andere Reisende.

Unverzüglich nach Ausfertigung oder Bestätigung wird den Reisenden per E-Mail oder bei persönlicher Anwesenheit in Papierform der Pauschalreisevertrag zur Verfügung gestellt.

Änderungen des Pauschalreisevertrages

(1) Wenn die Reiseveranstalterin vor Beginn der Pauschalreise andere Inhalte des Pauschalreisevertrages als den Preis einseitig unerheblich ändert, setzt sie die Reisenden von der Änderung klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger in Kenntnis setzt.

(2) Ist die Reiseveranstalterin vor Beginn der Pauschalreise gezwungen, eine der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen, nämlich:

- a) Bestimmungsorte, Reiseroute und Aufenthaltsdauer mit den jeweiligen Daten und, sofern eine Unterbringung enthalten ist, die Anzahl der enthaltenen Übernachtungen,
- b) Transportmittel einschließlich ihrer Merkmale und Klasse, Ort, Tag und Zeit der Abreise und Rückreise, Dauer und Orte von Zwischenstationen sowie Anschlussverbindungen,
- c) Lage, Hauptmerkmale und gegebenenfalls touristische Einstufung der Unterbringung nach den Regeln des jeweiligen Bestimmungslandes,
- d) Mahlzeiten,
- e) Besichtigungen, Ausflüge oder sonstige im Gesamtpreis der Pauschalreise enthaltene Leistungen,
- f) die Angabe, ob eine der Reiseleistungen für die Reisenden als Teil einer Gruppe erbracht wird, und bejahendenfalls – wenn möglich – die ungefähre Gruppengröße,
- g) sofern die Nutzung anderer touristischer Leistungen durch die Reisenden von einer wirksamen mündlichen Kommunikation abhängt, die Sprache, in der diese Leistungen erbracht werden, und

h) die Angabe, ob die Reise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, erheblich zu ändern, oder kann sie die besonderen Vorgaben der Reisenden, die Vertragsinhalt geworden sind, nicht erfüllen oder schlägt sie vor, den Gesamtpreis der Pauschalreise um mehr als 8 vH zu erhöhen, so können Reisende innerhalb einer von der Reiseveranstalterin festgelegten angemessenen Frist der vorgeschlagenen Änderung zustimmen oder vom Vertrag ohne Zahlung einer Entschädigung zurücktreten. Wenn Reisende innerhalb der Frist keine Erklärung abgeben, wird dies als Zustimmung zur Änderung gewertet.

(3) Bei Rücktritt vom Pauschalreisevertrag können sich Reisende mit einer anderen Pauschalreise – sofern möglich, in gleichwertiger oder höherwertiger Qualität – als Ersatz einverstanden erklären, wenn ihnen die Reiseveranstalterin dies anbietet. Andernfalls wird die Reiseveranstalterin Reisenden alle von diesen oder in deren Namen geleistete Zahlungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage ab Zugang der Rücktrittserklärung, erstatten.

(4) Die Reiseveranstalterin informiert Reisende unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und deutlich über

1. die vorgeschlagenen Änderungen und gegebenenfalls über deren Auswirkungen auf den Preis der Pauschalreise,

2. die angemessene Frist, innerhalb derer Reisende die Reiseveranstalterin über ihre Entscheidung in Kenntnis zu setzen haben,

3. die gegebenenfalls als Ersatz angebotene Pauschalreise und deren Preis.

4. und dass die Unterlassung einer Erklärung innerhalb der gesetzten Frist als Zustimmung gewertet werden kann

(5) Haben die Änderungen des Pauschalreisevertrags oder die als Ersatz angebotene Pauschalreise eine Minderung der Qualität oder eine Senkung der Kosten der Pauschalreise zur Folge, so haben Reisende Anspruch auf eine angemessene Preisminderung.

Rücktritt vom Pauschalreisevertrag vor Beginn der Pauschalreise

Reisende können vor Beginn der Pauschalreise jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Pauschalreisevertrag zurücktreten.

Treten Reisende vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurück, so kann die Reiseveranstalterin die Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Entschädigung verlangen. Im Pauschalreisevertrag können angemessene Entschädigungspauschalen festgelegt werden, die sich nach dem zeitlichen Abstand zwischen dem Rücktritt und dem vorgesehenen Beginn der Pauschalreise sowie nach den erwarteten ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen bemessen.

Wenn vertraglich kein Entschädigungspauschale festgelegt wurde, entspricht die Entschädigung dem Preis der Pauschalreise abzüglich der ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen.

Auf Verlangen der Reisenden begründet die Reiseveranstalterin die Höhe der Entschädigung. Die Reiseveranstalterin erstattet den Reisenden bei einem Rücktritt vom Pauschalreisevertrag vor Beginn der Pauschalreise alle von diesen oder in deren Namen für die Pauschalreise geleisteten Beträge – abzüglich der angemessenen und vertretbaren Entschädigung – unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung.

Reisende können vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Entschädigung vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

Treten Reisende aus vom Pauschalreisevertrag zurück, weil am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände aufgetreten sind, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, so haben sie Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, nicht aber auf eine zusätzliche Entschädigung.

Die Reiseveranstalterin kann vor Beginn der Pauschalreise gegen volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, aber ohne Zahlung einer zusätzlichen Entschädigung vom Pauschalreisevertrag zurücktreten,

1. wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben und die Rücktrittserklärung der Reiseveranstalterin den Reisenden innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist zugeht, spätestens jedoch

- a) 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen von mehr als sechs Tagen,
- b) sieben Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen zwischen zwei und sechs Tagen,
- c) 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen, die weniger als zwei Tage dauern, oder

2. wenn die Reiseveranstalterin aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und ihre Rücktrittserklärung den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Pauschalreise zugeht.

Die Reiseveranstalterin erstattet bei einem Rücktritt nach den vorstehenden 2 Absätzen den Reisenden alle von ihnen oder in deren Namen für die Pauschalreise geleisteten Beträge unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung.

Reisende können der Reiseveranstalterin jede Vertragswidrigkeit, die sie während der Erbringung der im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reiseleistungen wahrnehmen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände, unverzüglich mitteilen und eine angemessene Frist für deren Behebung setzen.

Die Reiseveranstalterin behebt die Vertragswidrigkeit in einer angemessenen Frist, wenn eine vertraglich vereinbarte Reiseleistung nicht oder nur mangelhaft erbracht wird, es sei denn, dass dies unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Vertragswidrigkeit und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre.

Kann ein erheblicher Teil der vereinbarten Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden, dann bietet die Reiseveranstalterin den Reisenden ohne Mehrkosten für diese angemessene andere Vorkehrungen zur Fortsetzung der Pauschalreise an, die nach Möglichkeit den vertraglich vereinbarten Leistungen qualitativ gleichwertig oder höherwertig sind;

Gleiches gilt auch dann, wenn Reisende nicht vertragsgemäß an den Ort der Abreise zurückbefördert werden. Haben die von der Reiseveranstalterin angebotenen anderen Vorkehrungen eine gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen geringere Qualität der Pauschalreise zur Folge, so gewährt die Reiseveranstalterin den Reisenden eine angemessene Preisminderung. Reisende können die vorgeschlagenen anderen Vorkehrungen nur dann ablehnen, wenn diese nicht mit den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar sind oder die gewährte Preisminderung nicht angemessen ist.

Können keine anderen Vorkehrungen angeboten werden oder lehnen Reisende die angebotenen anderen Vorkehrungen ab, so sorgt die Reiseveranstalterin im Falle von vereinbarten Reiseleistungen, die zu einem erheblichen Teil nicht vertragsgemäß erbracht werden können, für die unverzügliche Rückbeförderung der Reisenden mit einem gleichwertigen Beförderungsdienst ohne Mehrkosten für die Reisenden, wenn die Beförderung von Personen Bestandteil der Pauschalreise ist.

Die Reiseveranstalterin trägt die Kosten für die notwendige Unterbringung der Reisenden, nach Möglichkeit in einer gleichwertigen Kategorie, für einen Zeitraum von höchstens drei Nächten, wenn die im Pauschalreisevertrag vereinbarte Rückbeförderung der Reisenden aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist.

Von der Kostenbeschränkung ausgenommen sind Personen mit eingeschränkter Mobilität gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität, ABl. Nr. L 204 vom 26.07.2006 S. 1, und deren Begleitpersonen, Schwangere und unbegleitete Minderjährige sowie Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen, sofern die Reiseveranstalterin mindestens 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise von den besonderen Bedürfnissen dieser Personen in Kenntnis gesetzt wurde.

Preisminderung und Schadenersatz

Wenn die Mitteilung einer wahrgenommenen Vertragswidrigkeit wie geboten unverzüglich erfolgt ist, gewährt die Reiseveranstalterin Reisenden eine angemessene Preisminderung für jeden von einer Vertragswidrigkeit betroffenen Zeitraum der Pauschalreise, es sei denn, die Vertragswidrigkeit ist den Reisenden zuzurechnen.

Bei erheblicher Vertragswidrigkeit gewährt die Reiseveranstalterin auch angemessenen Ersatz der entgangenen Urlaubsfreude, wenn die Mitteilung einer wahrgenommenen Vertragswidrigkeit wie geboten unverzüglich erfolgt ist.

Die Reiseveranstalterin gewährt keinen Schadenersatz, wenn die Vertragswidrigkeit einem Dritten zuzurechnen ist, der an der Erbringung der vom Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen nicht beteiligt ist, und die Vertragswidrigkeit weder vorhersehbar noch vermeidbar war oder auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

Die Schadenersatzleistung der Reiseveranstalterin kann eingeschränkt werden, wenn der Umfang des Schadenersatzes oder die Bedingungen, unter denen ein Erbringer einer vom

Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistung Schadenersatz zu leisten hat, durch für die Europäische Union verbindliche völkerrechtliche Übereinkünfte eingeschränkt werden.